



31.5.2017

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung  
(COM(2016)0378 – C8-0213/2016 – 2016/0176(COD))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Jean Lambert

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Um eine hinreichende **Angleichung der** Zulassungsbedingungen innerhalb der Union **sicherzustellen**, sollten Mindest- und Höchstfaktoren für die Berechnung des Mindestgehalts festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestgehalts im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und -organisation und mit ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.

##### *Geänderter Text*

(15) Um eine hinreichende **Transparenz sicherzustellen und die** Zulassungsbedingungen innerhalb der Union **bis zu einem gewissen Maß anzugleichen**, sollten Mindest- und Höchstfaktoren für die Berechnung des Mindestgehalts festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestgehalts im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und -organisation und mit ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik **und in Abstimmung mit den Sozialpartnern** festlegen. **Der Grundsatz der Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats sind, sollte beachtet werden.**

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

##### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um innovatives Unternehmertum zu fördern, sollte nach Maßgabe dieser Richtlinie zugelassenen Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt werden, parallel eine selbständige Tätigkeit auszuüben, ohne dass dadurch ihr Aufenthaltsrecht als Inhaber einer Blauen Karte EU berührt

##### *Geänderter Text*

(31) Um innovatives Unternehmertum zu fördern, sollte nach Maßgabe dieser Richtlinie zugelassenen Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt werden, parallel eine selbständige Tätigkeit **zu denselben Bedingungen** auszuüben, **die auch für Staatsangehörige und für andere**

wird. Die fortwährende Pflicht zur Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Zulassungsbedingungen sollte von diesem Recht unberührt und der Inhaber der Blauen Karte der EU mithin in einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung bleiben.

***Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, der die Blaue Karte ausgestellt hat, gelten, ohne dass dadurch ihr Aufenthaltsrecht als Inhaber einer Blauen Karte EU berührt wird. Die fortwährende Pflicht zur Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Zulassungsbedingungen sollte von diesem Recht unberührt und der Inhaber der Blauen Karte der EU mithin in einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung bleiben. Eine von Inhabern einer Blauen Karte EU ausgeübte selbständige Tätigkeit sollte ergänzend zu deren Beschäftigung auf der Grundlage ihrer Blauen Karte EU erfolgen.***

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

##### *Vorschlag der Kommission*

– die ***erforderliche Fachkompetenz*** besitzt, ***die*** durch ***einen*** höheren ***beruflichen Bildungsabschluss*** nachgewiesen ist;

##### *Geänderter Text*

– die ***erforderlichen Qualifikationen oder Fertigkeiten*** besitzt, ***was*** durch ***den*** ***Nachweis eines*** höheren ***Bildungsabschlusses oder höherer beruflicher Fertigkeiten oder einer besonderen künstlerischen oder sportlichen Begabung bescheinigt*** ist;

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

##### *Vorschlag der Kommission*

g) ***„höherer beruflicher Bildungsabschluss“ die Kompetenzen, die durch ein Hochschulabschlusszeugnis oder durch höhere berufliche Fertigkeiten nachgewiesen werden;***

##### *Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das Bruttojahresgehalt, das sich aus dem im Arbeitsvertrag oder im verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebenen Monatsgehalt oder Jahresgehalt ergibt, nicht geringer sein als das zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten festgelegte und veröffentlichte Mindestgehalt. Das von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindestgehalt hat mindestens dem 1,0-Fachen, jedoch nicht mehr als dem 1,4-Fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in dem betreffenden Mitgliedstaat zu entsprechen.

#### *Geänderter Text*

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen ***legen die Mitgliedstaaten in Abstimmung mit den Sozialpartnern ein Mindestgehalt fest. In einem solchen Fall*** darf das Bruttojahresgehalt, das sich aus dem im Arbeitsvertrag oder im verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebenen Monatsgehalt oder Jahresgehalt ergibt, nicht geringer sein als das zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten festgelegte und veröffentlichte Mindestgehalt ***oder als der Lohn, den ein vergleichbarer Arbeitnehmer in derselben Branche auf der Grundlage derselben Rechtsvorschriften, Tarifvereinbarungen und Gepflogenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat erhält oder erhalten würde.*** Das von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindestgehalt hat mindestens dem 1,0-Fachen, jedoch nicht mehr als dem 1,4-Fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in dem betreffenden Mitgliedstaat zu entsprechen. ***Die Mitgliedstaaten hören vor der Einführung eines Mindestgehalts die Sozialpartner an.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) falls der Arbeitgeber seinen rechtlichen Pflichten in Bezug auf die Sozialversicherung, die Steuern, die

#### *Geänderter Text*

a) falls der Arbeitgeber seinen rechtlichen Pflichten in Bezug auf die Sozialversicherung, die Steuern, die

Arbeitnehmerrechte oder die Arbeitsbedingungen nicht nachgekommen ist,

Arbeitnehmerrechte oder die Arbeitsbedingungen *innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Antragsdatum verschiedentlich* nicht nachgekommen ist,

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*b) falls der Arbeitgeber seinen rechtlichen Pflichten in Bezug auf die Sozialversicherung, die Steuern, die Arbeitnehmerrechte oder die Arbeitsbedingungen nicht nachgekommen ist,*

*entfällt*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) falls der Drittstaatsangehörige seit mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos ist, es sei denn, die Arbeitslosigkeit geht auf eine Krankheit oder Behinderung zurück.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 7a*

*Nichtverlängerung einer Blauen Karte  
EU*

*Wenn der Inhaber einer Blauen Karte EU oder sein Arbeitgeber einen Antrag auf Verlängerung der Blauen Karte EU stellt, können die Mitgliedstaaten die Verlängerung ablehnen,*

*a) falls der Arbeitgeber seinen rechtlichen Pflichten in Bezug auf die Sozialversicherung, die Steuern, die Arbeitnehmerrechte oder die Arbeitsbedingungen verschiedentlich nicht nachgekommen ist und es versäumt hat, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen,*

*b) falls der Drittstaatsangehörige seit mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos ist, es sei denn, die Arbeitslosigkeit geht auf eine Krankheit oder Behinderung zurück, die während des Zeitraums der Beschäftigung als Inhaber einer blauen Karte EU eingetreten ist.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet der Zulassungskriterien nach Artikel 5 dürfen Inhaber einer Blauen Karte EU parallel zu ihrer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausüben.

#### *Geänderter Text*

(2) Unbeschadet der Zulassungskriterien nach Artikel 5 dürfen Inhaber einer Blauen Karte EU parallel zu ihrer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit **zu denselben Bedingungen** ausüben, **die auch für Staatsangehörige und andere EU-Bürger in dem Mitgliedstaat, der die Blaue Karte ausgestellt hat, gelten. Dieser Tätigkeit gehen sie ergänzend zu ihrer Beschäftigung auf der Grundlage ihrer Blauen Karte EU nach.**

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 14

Vorübergehende Arbeitslosigkeit

**(1) Arbeitslosigkeit ist kein Grund für den Entzug der Blauen Karte EU; allerdings darf die Arbeitslosigkeit nicht länger als drei aufeinander folgende Monate anhalten oder mehr als einmal während des Gültigkeitszeitraums der Blauen Karte EU eintreten.**

**(2) Während des Zeitraums nach Absatz 1** darf der Inhaber der Blauen Karte EU unter Einhaltung der in Artikel 13 genannten Bedingungen eine Beschäftigung suchen und aufnehmen.

**(3) Der Inhaber der Blauen Karte EU** meldet den zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats unter Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Verfahren den Beginn sowie gegebenenfalls das Ende der Phase der Arbeitslosigkeit.

*Geänderter Text*

Artikel 14

Vorübergehende Arbeitslosigkeit

**(1) Während einer Phase der Arbeitslosigkeit** darf der Inhaber der Blauen Karte EU unter Einhaltung der in Artikel 13 genannten Bedingungen eine Beschäftigung suchen und aufnehmen.

**(2) Der Inhaber der Blauen Karte EU** meldet den zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats unter Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Verfahren den Beginn sowie gegebenenfalls das Ende der Phase der Arbeitslosigkeit.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;

*Geänderter Text*

d) Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen **einschließlich des nichtformalen Erwerbs von Kompetenzen** gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;



## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) Zugang zur Justiz und Unterstützung im Falle jeglicher Art der Diskriminierung unter anderem auf dem Arbeitsmarkt, indem die in der Richtlinie 2000/43/EG des Rates und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates festgelegten Grundsätze und Schutzmechanismen zur Anwendung kommen;*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fb) keine Diskriminierung aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6a) Die Mitgliedstaaten ziehen den Arbeitgeber des Inhabers einer Blauen Karte EU für wiederholte oder gravierende Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 15 zur Verantwortung.  
Der betreffende Mitgliedstaat sieht für den Fall, dass der Arbeitgeber zur Verantwortung gezogen wird, Sanktionen*

*vor. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 6 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6b) Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zur Verhinderung von etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 15 vor. Diese Maßnahmen umfassen eine Überwachung, eine in regelmäßigen Abständen erfolgende Bewertung und gegebenenfalls Kontrollen im Einklang mit dem nationalen Recht oder den nationalen Verwaltungsgepflogenheiten.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten *können* den Arbeitgeber des Inhabers einer Blauen Karte EU zur Verantwortung *ziehen*, wenn der Inhaber der Blauen Karte EU die in diesem Kapitel festgelegten Mobilitätsbedingungen nicht erfüllt oder wiederholt von den in diesem Kapitel festgelegten Mobilitätsbestimmungen missbräuchlich Gebrauch macht.

Die Mitgliedstaaten *ziehen* den Arbeitgeber des Inhabers einer Blauen Karte EU zur Verantwortung, wenn der Inhaber der Blauen Karte EU die in diesem Kapitel festgelegten *einschlägigen* Mobilitätsbedingungen *vorsätzlich* nicht erfüllt oder wiederholt von den in diesem Kapitel festgelegten Mobilitätsbestimmungen missbräuchlich Gebrauch macht.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Der betreffende Mitgliedstaat **kann** für den Fall, dass **der Arbeitgeber zur Verantwortung gezogen** wird, Sanktionen **vorsehen**. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Geänderter Text*

Der betreffende Mitgliedstaat **sieht** für den Fall, dass **die Verantwortung des Arbeitgebers nachgewiesen** wird, **insbesondere dann** Sanktionen **vor, wenn der Arbeitgeber seinen rechtlichen Verpflichtungen mit Blick auf das Beschäftigungsverhältnis oder die Arbeitsbedingungen nicht nachgekommen ist**. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Kommission übermittelt die gemäß den Absätzen 2 und 3 erhaltenen Informationen einmal jährlich dem Europäischen Parlament.**

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>Titel</b>   | Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung  |           |
| <b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2016)0378 – C8-0213/2016 – 2016/0176(COD)   |           |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | LIBE<br>4.7.2016  |           |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | EMPL<br>4.7.2016  |           |
| <b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>                | 19.1.2017   |           |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                  | Jean Lambert<br>4.10.2016   |           |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 25.1.2017   | 22.3.2017 |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 30.5.2017   |           |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +: 34<br>-: 6<br>0: 4   |           |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Laura Agea, Guillaume Balas, Brando Benifei, Vilija Blinkevičiūtė, Enrique Calvet Chambon, Ole Christensen, Lampros Fountoulis, Elena Gentile, Czesław Hoc, Danuta Jazłowiecka, Agnes Jongerius, Jan Keller, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jean Lambert, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Javi López, Thomas Mann, Dominique Martin, Anthea McIntyre, Elisabeth Morin-Chartier, João Pimenta Lopes, Marek Plura, Terry Reintke, Claude Rolin, Anne Sander, Sven Schulze, Siôn Simon, Jutta Steinruck, Romana Tomc, Yana Toom, Ulrike Trebesius, Marita Ulvskog, Tatjana Ždanoka, Jana Žitňanská |           |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Maria Arena, Georges Bach, Dieter-Lebrecht Koch, Paloma López Bermejo, Joachim Schuster, Csaba Sógor, Neoklis Sylikiotis  |           |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b> | Sophia in 't Veld   |           |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| <b>34</b> | <b>+</b>   |
|-----------|--|
| ALDE      | Enrique Calvet Chambon, Yana Toom, Sophia in 't Veld   |
| PPE       | Georges Bach, Danuta Jazłowiecka, Dieter-Lebrecht Koch, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Marek Plura, Claude Rolin, Anne Sander, Sven Schulze, Csaba Sógor, Romana Tomc |
| S&D       | Maria Arena, Guillaume Balas, Brando Benifei, Vilija Blinkevičiūtė, Ole Christensen, Elena Gentile, Agnes Jongerius, Jan Keller, Javi López, Joachim Schuster, Siôn Simon, Jutta Steinruck, Marita Ulvskog   |
| VERTS/ALE | Jean Lambert, Terry Reintke, Tatjana Ždanoka   |

| <b>6</b> | <b>-</b>   |
|----------|--|
| ECR      | Czesław Hoc, Anthea McIntyre, Ulrike Trebesius, Jana Žitňanská |
| ENF      | Dominique Martin   |
| NI       | Lampros Fountoulis   |

| <b>4</b> | <b>0</b>   |
|----------|--|
| EFDD     | Laura Agea   |
| GUE/NGL  | Paloma López Bermejo, João Pimenta Lopes, Neoklis Sylikiotis |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung